

# **BVGer E-4801/2020 vom 8. Juni 2021**

Bundesverwaltungsgericht, 2021-06-08, DE

Quelle: [https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bvger\\_E-4801\\_2020](https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bvger_E-4801_2020)

FR: TAF E-4801/2020 du 8 juin 2021

IT: TAF E-4801/2020 del 8 giugno 2021

## **Regeste**

Asyl und Wegweisung

## **Erwägungen**

### **E. 1.1**

Gemäss Art. 31 VGG beurteilt das Bundesverwaltungsgericht Beschwerden gegen Verfügungen nach Art. 5 VwVG. Das SEM gehört zu den Behörden nach Art. 33 VGG und ist daher eine Vorinstanz des Bundesverwaltungsgerichts. Eine das Sachgebiet betreffende Ausnahme im Sinne von Art. 32 VGG liegt nicht vor. Das Bundesverwaltungsgericht ist daher zuständig für die Beurteilung der vorliegenden Beschwerde und entscheidet auf dem Gebiet des Asyls endgültig, ausser bei Vorliegen eines Auslieferungersuchens des Staates, vor welchem die beschwerdeführende Person Schutz sucht (Art. 105 AsylG; Art. 83 Bst. d Ziff. 1 BGG). Eine solche Ausnahme im Sinne von Art. 83 Bst. d Ziff. 1 BGG liegt nicht vor, weshalb das Bundesverwaltungsgericht endgültig entscheidet.

### **E. 1.2**

Die Beschwerde ist frist- und formgerecht eingereicht worden. Der Beschwerdeführer hat am Verfahren vor der Vorinstanz teilgenommen, ist durch die angefochtene Verfügung besonders berührt und hat ein schutzwürdiges Interesse an deren Aufhebung beziehungsweise Änderung. Er ist daher zur Einreichung der Beschwerde legitimiert (Art. 105 und Art. 108 Abs. 2 AsylG; Art. 48 Abs. 1 sowie Art. 52 Abs. 1 VwVG). Auf die Beschwerde ist einzutreten.

### **E. 2**

Die Kognition des Bundesverwaltungsgerichts und die zulässigen Rügen richten sich im Asylbereich nach Art. 106 Abs. 1 AsylG, im Bereich des Ausländerrechts nach Art. 49 VwVG (vgl. BVGE 2014/26 E. 5).

### **E. 3**

Über offensichtlich unbegründete Beschwerden wird in einzelrichterlicher Zuständigkeit mit Zustimmung eines zweiten Richters beziehungsweise einer zweiten Richterin entschieden (Art. 111 Bst. e AsylG). Wie nachstehend aufgezeigt, handelt es sich um eine solche, weshalb das Urteil nur summarisch zu begründen ist (Art. 111a Abs. 2 AsylG). Gestützt auf Art. 111a Abs. 1 AsylG wurde auf die Durchführung eines Schriftenwechsels verzichtet.

### **E. 4.1**

Gemäss Art. 2 Abs. 1 AsylG gewährt die Schweiz Flüchtlingen grundsätzlich Asyl. Flüchtlinge sind Personen, die in ihrem Heimatstaat oder im Land, in dem sie zuletzt

wohnten, wegen ihrer Rasse, Religion, Nationalität, Zugehörigkeit zu einer bestimmten sozialen Gruppe oder wegen ihrer politischen Anschauungen ernsthaften Nachteilen ausgesetzt sind oder begründete Furcht haben, solchen Nachteilen ausgesetzt zu werden (Art. 3 Abs. 1 AsylG). Als ernsthafte Nachteile gelten namentlich die Gefährdung des Leibes, des Lebens oder der Freiheit sowie Massnahmen, die einen unerträglichen psychischen Druck bewirken (Art. 3 Abs. 2 AsylG).

#### **E. 4.2**

Entsprechend der Lehre und Praxis ist für die Anerkennung der Flüchtlingseigenschaft erforderlich, dass die asylsuchende Person ernsthafte Nachteile von bestimmter Intensität erlitten hat, beziehungsweise solche im Falle einer Rückkehr in den Heimatstaat mit beachtlicher Wahrscheinlichkeit und in absehbarer Zukunft befürchten muss. Die Nachteile müssen der asylsuchenden Person gezielt und aufgrund bestimmter Verfolgungsmotive drohen oder zugefügt worden sein. Weiter ist massgeblich, ob die geltend gemachte Gefährdungslage noch aktuell ist. Geht die Verfolgung von nichtstaatlichen Akteuren aus, ist zu prüfen, ob der Beschwerdeführer staatlichen Schutz beanspruchen kann (vgl. BVGE 2008/12 E. 5., 2010/57 E. 2).

#### **E. 5.1**

Das SEM wies das Asylgesuch ab, weil es die Vorbringen des Beschwerdeführers für nicht asylrelevant erachtete. Die geltend gemachten Misshandlungen und Bedrohungen seien von privaten Dritten ausgegangen, einerseits von der grausamen Stiefmutter, andererseits von seinem gewalttätigen Lehrmeister; er selbst habe auf Nachfrage mitgeteilt, die nigerianischen Sicherheitsbehörden nie um Hilfe oder Unterstützung ersucht zu haben, da von diesen keine Hilfe zu erwarten gewesen sei. Übergriffe durch Dritte oder Befürchtungen, künftig solchen ausgesetzt zu sein, seien jedoch flüchtlingsrechtlich nur dann relevant, sofern der Staat nicht schutzwilling oder schutzfähig sei. Generell sei Schutz gewährleistet, wenn funktionierende und wirksame Polizei- und Justizorgane zur Ermittlung, Strafverfolgung und Ahndung von Verfolgungshandlungen bestünden. Da die vom Beschwerdeführer geltend gemachten Misshandlungen und Drohungen auch in Nigeria strafbare Handlungen darstellten, sei davon auszugehen, dass der nigerianische Staat seiner Schutzpflicht im Rahmen seiner Möglichkeiten nachkomme. Es gebe vorliegend auch keine Anhaltspunkte dafür, dass die nigerianischen Sicherheitsbehörden nicht als schutzfähig oder schutzwilling einzustufen wären. Die vom Beschwerdeführer darüber hinaus vorgetragene wirtschaftliche Probleme seien auf die allgemeine Situation in Nigeria zurückzuführen und vermöchten ebenfalls keine Asylrelevanz zu entfalten.

#### **E. 5.2**

In der Beschwerdeeingabe wird entgegnet, das SEM habe die Schilderungen zwar für glaubhaft erachtet, bei seiner Einschätzung der Asylbeachtlichkeit aber ausser Betracht gelassen, dass es dem Beschwerdeführer aufgrund seines jugendlichen Alters und seiner mangelhaften Bildung nicht möglich gewesen sei, sich selbständig an die Sicherheitsbehörden zu wenden; ferner sei anerkannt, dass die nigerianischen Polizeibehörden korrupt seien und nur gegen Geldzahlungen tätig würden, was durch Quellen belegt werden könne. Der mittellose Beschwerdeführer habe deshalb von ihnen keine Hilfe erwarten können. Unter Hinweis auf weitere Länderberichte wird sodann vorgebracht, dass das SEM sich nicht genügend mit der Schutzfähigkeit und dem Schutzwillen der nigerianischen Behörden auseinandergesetzt habe, werde doch

Kinderarbeit dort nicht genügend geahndet, auch seien häusliche Gewalt und insbesondere Zwangsarbeit von Minderjährigen in der Herkunftsregion Edo weit verbreitet. Diese Delikte seien theoretisch zwar strafbar, würden in der Praxis durch die Behörden jedoch kaum verfolgt. Schliesslich habe die Vorinstanz auch Hinweise ausser Acht gelassen, welche darauf hindeuteten, dass der Beschwerdeführer ein Opfer von Menschenhandel geworden sei. Obwohl die Vorinstanz selbst während der Anhörung bemerkt habe, dass er «schon [fast] gegen [seinen] Willen aus Nigeria ausgeschafft wurde» (A46/F68), habe sie in der Folge jegliche Abklärungen in dieser Hinsicht unterlassen, obwohl verschiedene protokollierte Aussagen in Erstbefragung und Anhörung darauf hindeuteten, dass der Beschwerdeführer ein Menschenhandelsopfer sei. Das SEM habe damit seine Verpflichtungen zur Aufklärung von Menschenhandel nicht erfüllt und den Sachverhalt diesbezüglich nur ungenügend abgeklärt. Vor diesem Hintergrund sei der Vollzug der Wegweisung nicht zumutbar. Überdies könne der Beschwerdeführer seine Minderjährigkeit inzwischen durch einen Geburtsschein belegen; der Altersabklärung durch Handknochenanalyse komme dagegen nur geringer Beweiswert zu. Auch angesichts des minderjährigen Alters des Beschwerdeführers sei der Wegweisungsvollzug unzumutbar.

### **E. 5.3**

Der eingereichte Konsiliumsbericht des Ambulatoriums für Folteropfer des SRK H.\_\_\_\_\_ vom 17. Mai 2021 nimmt Stellung zur Frage, in welchem psychischen Zustand sich der Beschwerdeführer befindet. Zur Fremdanamnese wird festgehalten, dass von Seiten des Hausarztes Schlafstörungen, Kopfschmerzen sowie funktionelle Beschwerden ohne klinischen oder laborchemischen Befund beschrieben wurden; die Anmeldung sei auf Anraten der Rechtsvertretung erfolgt, welche aufgrund verschiedener Auffälligkeiten in den Erzählungen des Beschwerdeführers nicht ausschloss, dass er Opfer von Menschenhandel geworden sein könnte. Der Beschwerdeeingabe vom 25. September 2020 sei zu entnehmen gewesen, dass der Beschwerdeführer im Verlauf wiederholt «Ohnmachtsgefühle» hatte. Im Rahmen der sozialen und biographischen Anamnese gibt der Bericht im Wesentlichen den Sachverhalt wieder, wie ihn der Beschwerdeführer auch der Vorinstanz zu Protokoll gegeben hatte (vgl. Konsiliumsbericht des Ambulatoriums für Folteropfer des SRK H.\_\_\_\_\_ vom 17. Mai 2021, S. 2 ff.). Die Anamnese schliesst mit der Feststellung, das gegenwärtige Hauptproblem des Beschwerdeführers sei der negative Asylentscheid, was seine Motivation, die deutsche Sprache zu erlernen, deutlich reduziere. Betreffend den psychischen Befund wird festgehalten, dass es keine Hinweise für das Vorliegen von somatischen Belastungsstörungen (körperbezogene Störungen, früher als Somatisierungsstörung bezeichnet) gebe. Abgesehen von Albträumen und dem Umstand, dass der Beschwerdeführer als besonders belastet erscheine und geweint habe, als er die Erlebnisse in Libyen und die Misshandlungen durch die Stiefmutter geschildert habe, diagnostiziert der Bericht kein akutes psychisches Leiden (vgl. Konsiliumsbericht des Ambulatoriums für Folteropfer des SRK H.\_\_\_\_\_ vom 17. Mai 2021, Ausführungen auf S. 6 f.). Die Berichterstattung der behandelnden Psychotherapeuten schliesst mit der Feststellung, dass sich der Beschwerdeführer bei entsprechender psychotherapeutischer Begleitung und sozialer/pädagogischer Unterstützung in der Schweiz zunehmend stabilisieren könne, dies sei aber abhängig von der Klärung seines Aufenthaltsstatus. Gleichzeitig müsse bei negativem Asylentscheid und drohender Ausschaffung prospektiv aufgrund der vorhandenen psychischen Vorbelastung mit einer Zustandsverschlechterung und psychischen Dekompensation gerechnet werden, wobei Selbstgefährdung nicht auszuschliessen wäre. Dem Bericht ist auch zu entnehmen, dass die behandelnden

Therapeuten angesichts der Vorlage der Geburtsurkunde von 2004 aus fachpsychiatrischer Sicht keine Zweifel haben, dass der Beschwerdeführer als etwa 12-jähriges Kind mit seiner etwa 15-jährigen leiblichen Schwester das Elternhaus verlassen habe. Die traumatischen Erlebnisse in Libyen müssten dann gemäss seinen Schilderungen ebenfalls in einem Alter von 12 bis 13 Jahren stattgefunden haben.

#### **E. 5.4**

Das Bundesverwaltungsgericht erachtet die Einschätzung der Vorinstanz in der angefochtenen Verfügung aus den folgenden Erwägungen für zutreffend.

##### **E. 5.4.1**

Betreffend das Alter des Beschwerdeführers ist festzuhalten, dass das Bundesverwaltungsgericht diese Frage bereits in seinem Urteil E-1108/2020 vom 4. März 2020 eingehend behandelte (a.a.O. E. 6) und zum Schluss kam, aufgrund der Ergebnisse der umfassenden medizinischen Altersabklärung durch das Rechtsmedizinische Institut der Universität E.\_\_\_\_\_ vom 17. Januar 2020 könne nicht von der Minderjährigkeit des Beschwerdeführers ausgegangen werden. Diese Einschätzung ist weiterhin zutreffend (vgl. zur Beweiskraft von medizinischen Altersabklärungen BVGE 2018 VI/3); sie wird durch die zwischenzeitlich eingereichte Geburtsurkunde, von der zum einen völlig unklar ist, wie der Beschwerdeführer sie erhalten hat - das Original-Versandkuvert wurde beispielsweise nicht vorgelegt -, und der zum anderen angesichts der Fälschungsanfälligkeit kein hoher Beweiswert zukommen kann, nicht erschüttert. Auch die Ausführungen im Konsiliumsbericht des Folterambulatoriums SRK sind nicht geeignet, die Feststellungen zum tatsächlichen Alter des Beschwerdeführers zu erschüttern, stützen sie sich doch auf die Daten aus der Geburtsurkunde ab und erachten diese Angaben ohne Weiteres für zutreffend. Das Bundesverwaltungsgericht geht demnach weiterhin davon aus, dass der Beschwerdeführer zum Zeitpunkt der Asylantragstellung im November 2019 bereits volljährig war. Dies wirkt sich auch auf seine Angaben betreffend den Zeitablauf seiner Asylvorbringen aus.

##### **E. 5.4.2**

Auch die Feststellung der Vorinstanz, wonach die Asylvorbringen keine Asylrelevanz hätten, ist richtig. Die Vorbringen in der Beschwerde sind nicht geeignet, diese Einschätzung zu erschüttern. Flüchtlingsschutz ist zu gewähren, sofern eine Person zumindest glaubhaft machen kann, auch objektiv befürchten zu müssen, künftig von Verfolgungshandlungen im Sinne des Art. 3 AsylG bedroht zu sein. Massgeblich für die Einschätzung des bestehenden Verfolgungsrisikos ist dabei der Zeitpunkt des Urteils. Selbst wenn nicht in Abrede gestellt werden soll, dass der Beschwerdeführer eine schwere Kindheit hatte und unter seiner Stiefmutter gelitten haben mag, was bedauerlich ist, vermag dieses Vorbringen keine aktuelle Asylbeachtlichkeit zu entfalten, da Asyl nicht gewährt wird als Kompensation für erlittenes Unrecht, sofern nicht auch ein zukünftiges aktuelles Verfolgungsrisiko besteht (zum Ganzen vgl. BVGE 2011/50 E. E. 3.1.2 m.w.H.). Ein solches ist aber für den Beschwerdeführer nicht erkennbar. Er ist inzwischen ein erwachsener Mann, der im Fall der Rückkehr den Repressalien der Stiefmutter nicht länger ausgesetzt sein wird. Gleiches gilt auch für die Vorbringen rund um den gewalttätigen Lehrmeister und die bei ihm noch ausstehende Schuld in Höhe von ca. 250'000 Naira (rund Fr. 550.-). Die Vorinstanz hat zutreffend dargelegt, weshalb der Beschwerdeführer auch mit diesem Vorbringen keine Hinweise auf eine auch objektiv begründete Furcht vor

zukünftiger Verfolgung geltend machen kann. Die Ausführungen in der Beschwerde betreffend die Unzulässigkeit von Kinderarbeit und den mangelnden Willen, diese zu ahnden, sowie betreffend die Korruption der nigerianischen Polizei sind nicht geeignet, diese Einschätzung zu erschüttern. Zum einen hat der Beschwerdeführer selbst nie behauptet, er sei zur Arbeit gezwungen worden; vielmehr hat er sein Mithelfen in der Glaserei im Sinne einer «Ausbildung» geschildert, er selbst habe den Freund gefragt, ob der Meister auch Arbeit für ihn habe (vgl. N [...] -46/13, F34). Des Weiteren vermögen auch die Ausführungen betreffend die Korruption der Polizei nicht zu überzeugen. Es ist wenig wahrscheinlich, dass ein Kind oder Jugendlicher keine Hilfe erhalten würde, wenn er sich an die Behörden wenden würde. Schliesslich ist auch festzustellen, dass die Bedrohung durch den Lehrmeister, der einem Jugendlichen möglicherweise sehr bedrohlich und «gefährlich» vorgekommen sein mag, inzwischen deutlich weniger beachtlich sein dürfte. Der Beschwerdeführer ist inzwischen erwachsen, die dem Lehrmeister geschuldete Summe für die Glasscheibe stellt einen überschaubaren Betrag dar, den er inzwischen ohne Weiteres aufzubringen vermöchte, so dass auch in Hinblick auf diesen Sachverhaltsaspekt nicht vom Vorliegen einer auch objektiv drohenden aktuellen Gefahr einer zukünftigen asylbeachtlichen Verfolgung ausgegangen werden kann.

#### **E. 5.4.3**

Zusammenfassend kommt das Gericht zum Schluss, dass dem Beschwerdeführer weder zum Zeitpunkt seiner Ausreise noch zum heutigen Zeitpunkt oder in absehbarer Zukunft in begründeter Weise droht, aufgrund seiner Vorbringen in flüchtlingsrechtlich relevanter Weise in seinem Heimatland verfolgt zu werden. Die Vorinstanz hat zu Recht die Flüchtlingseigenschaft verneint und das Asylgesuch abgelehnt.

#### **E. 6.1**

Lehnt das SEM das Asylgesuch ab oder tritt es darauf nicht ein, so verfügt es in der Regel die Wegweisung aus der Schweiz und ordnet den Vollzug an; es berücksichtigt dabei den Grundsatz der Einheit der Familie (Art. 44 AsylG).

#### **E. 6.2**

Der Beschwerdeführer verfügt insbesondere weder über eine ausländerrechtliche Aufenthaltsbewilligung noch über einen Anspruch auf Erteilung einer solchen. Die Wegweisung wurde demnach ebenfalls zu Recht angeordnet (vgl. BVGE 2013/37 E. 4.4; 2009/50 E. 9, je m.w.H.).

#### **E. 7.1**

Ist der Vollzug der Wegweisung nicht zulässig, nicht zumutbar oder nicht möglich, so regelt das SEM das Anwesenheitsverhältnis nach den gesetzlichen Bestimmungen über die vorläufige Aufnahme (Art. 44 AsylG; Art. 83 Abs. 1 AIG [SR 142.20]). Beim Geltendmachen von Wegweisungsvollzugshindernissen gilt gemäss Praxis des Bundesverwaltungsgerichts der gleiche Beweisstandard wie bei der Prüfung der Flüchtlingseigenschaft; das heisst, sie sind zu beweisen, wenn der strikte Beweis möglich ist, und andernfalls wenigstens glaubhaft zu machen (vgl. BVGE 2011/24 E. 10.2 m.w.H.).

#### **E. 7.2**

Der Vollzug ist nicht zulässig, wenn völkerrechtliche Verpflichtungen der Schweiz einer Weiterreise der Ausländerin oder des Ausländers in den Heimat-, Herkunfts- oder einen Drittstaat entgegenstehen (Art. 83 Abs. 3 AIG). So darf keine Person in irgendeiner Form

zur Ausreise in ein Land gezwungen werden, in dem ihr Leib, ihr Leben oder ihre Freiheit aus einem Grund nach Art. 3 Abs. 1 AsylG gefährdet ist oder in dem sie Gefahr läuft, zur Ausreise in ein solches Land gezwungen zu werden (Art. 5 Abs. 1 AsylG; vgl. ebenso Art. 33 Abs. 1 des Abkommens vom 28. Juli 1951 über die Rechtsstellung der Flüchtlinge [FK, SR 0.142.30]). Gemäss Art. 25 Abs. 3 BV, Art. 3 des Übereinkommens vom 10. Dezember 1984 gegen Folter und andere grausame, unmenschliche oder erniedrigende Behandlung oder Strafe (FoK, SR 0.105) und der Praxis zu Art. 3 EMRK darf niemand der Folter oder unmenschlicher oder erniedrigender Strafe oder Behandlung unterworfen werden.

### **E. 7.3**

Die Vorinstanz wies in ihrer angefochtenen Verfügung zutreffend darauf hin, dass das Prinzip des flüchtlingsrechtlichen Non-Refoulement nur Personen schützt, die die Flüchtlingseigenschaft erfüllen. Da es dem Beschwerdeführer nicht gelungen ist, eine asylrechtlich erhebliche Gefährdung nachzuweisen oder glaubhaft zu machen, kann der in Art. 5 AsylG verankerte Grundsatz der Nichtrückweisung im vorliegenden Verfahren keine Anwendung finden. Eine Rückkehr des Beschwerdeführers in den Heimatstaat ist demnach unter dem Aspekt von Art. 5 AsylG rechtmässig. Sodann ergeben sich weder aus den Aussagen des Beschwerdeführers noch aus den Akten Anhaltspunkte dafür, dass er für den Fall einer Ausschaffung in den Heimatstaat dort mit beachtlicher Wahrscheinlichkeit einer nach Art. 3 EMRK oder Art. 1 FoK verbotenen Strafe oder Behandlung ausgesetzt wäre. Gemäss der Praxis des Europäischen Gerichtshofes für Menschenrechte (EGMR) sowie jener des UN-Anti-Folterausschusses müsste der Beschwerdeführer eine konkrete Gefahr («real risk») nachweisen oder glaubhaft machen, dass ihm im Fall einer Rückweisung Folter oder unmenschliche Behandlung drohen würde (vgl. Urteil des EGMR Saadi gegen Italien vom 28. Februar 2008, Grosse Kammer 37201/06, §§ 124-127 m.w.H.). Auch die allgemeine Menschenrechtssituation im Heimatstaat lässt den Wegweisungsvollzug zum heutigen Zeitpunkt nicht als unzulässig erscheinen. Nach dem Gesagten ist der Vollzug der Wegweisung sowohl im Sinne der asyl- als auch der völkerrechtlichen Bestimmungen zulässig.

### **E. 7.4**

Gemäss Art. 83 Abs. 4 AIG kann der Vollzug für Ausländerinnen und Ausländer unzumutbar sein, wenn sie im Heimat- oder Herkunftsstaat aufgrund von Situationen wie Krieg, Bürgerkrieg, allgemeiner Gewalt und medizinischer Notlage konkret gefährdet sind. Wird eine konkrete Gefährdung festgestellt, ist - unter Vorbehalt von Art. 83 Abs. 7 AIG - die vorläufige Aufnahme zu gewähren. In Bezug auf Nigeria geht das Bundesverwaltungsgericht davon aus, dass keine Situation allgemeiner Gewalt herrscht (vgl. in jüngster Zeit statt vieler die Urteile des BVGer D-5131/2020 vom 26. Mai 2021 E. 7.2, E-3115/2019 vom 12. Mai 2021 E. 7.3.1).

### **E. 7.5**

Die im Rahmen des Beschwerdeverfahrens geltend gemachten medizinischen Probleme des Beschwerdeführers, welche insbesondere im Bericht des Folterambulatoriums vom 17. Mai 2021 ausgeführt werden (vgl. Beschwerdeakten Ziff. 11, Beilage), stehen einer Rückkehr nach Nigeria - anders als in der Eingabe der Rechtsvertretung vom 17. Mai 2021 ausgeführt - nicht im Weg. Zum psychischen Befund bei der Exploration halten die Therapeuten fest, dieser sei unauffällig, der Beschwerdeführer mache einen «einigermassen stabilen Eindruck», er wird als «wach, bewusstseinsklar und zur Person, zur Zeit, Situation, Ort

orientiert» beschrieben, Auffassungsstörungen fänden sich nicht, die Merkfähigkeit und das Kurz- und Langzeitgedächtnis seien orientierend unauffällig; formale Denkstörungen seien nicht beobachtet worden, es gebe keine Anhaltspunkte für formale und inhaltliche Merkmale eines Wahns, für Sinnestäuschungen oder Ich-Störungen. Der Beschwerdeführer sei im Kontakt zugewandt, die emotionale Schwingungsfähigkeit erscheine unauffällig, der aktuelle Affekt allenfalls leicht deprimiert aufgrund seiner aktuellen Aufenthaltssituation; die Psychomotorik sei unauffällig; es seien keine Zwänge feststellbar. Festgehalten wird, dass er geweint habe, als er darüber berichtete, wie er erfahren habe, dass seine Reise nach Libyen gehe. Aktuell gebe es - so der Arztbericht - keine Hinweise auf Suizidalität oder Suizid-Gedanken, keine Hinweise auf Selbst- oder Fremdgefährdung sowie für das Vorliegen von somatischen Belastungsstörungen (vgl. Bericht, Psychischer Befund bei Exploration, S. 5). Zusammenfassend geht aus dem Bericht hervor, dass der Beschwerdeführer durch die Schilderung der Erlebnisse im Elternhaus, aber auch in Libyen stark belastet werde; die posttraumatische Symptomatik finde sich in Form von Intrusionen (Alpträumen), dem Versuch an das Vergangene nicht mehr zu denken und dies zu vergessen sowie in adjuvanten Symptomen wie Schlafstörungen und rezidivierend auftretender Vergesslichkeit und Konzentrationsstörungen. Diese Bewertung werde durch die durchgeführte testpsychologische Untersuchung gestützt. Dagegen seien keine Symptome erkennbar, welche die Diagnose einer depressiven Störung oder Angststörung wahrscheinlich machten. Aktuell lägen auch keine Symptome einer dissoziativen Störung vor. Im Bericht wird davon ausgegangen, dass die psychische Situation des Beschwerdeführers sich im Fall der Rückkehr verschlechtern könnte (vgl. Bericht, Zusammenfassende Bewertung, Beurteilung und Prognose, S. 6 f.). Insgesamt ist daher festzuhalten, dass aus dem Arztbericht hervorgeht, dass der Beschwerdeführer unter Alpträumen leidet, in denen häufig Polizeibeamte vorkämen, und er tatsächlich in der Schweiz auch oft von der Polizei angehalten werde. Angesichts des Umstandes, dass aus dem Bericht keine weitere gravierende psychische Beeinträchtigung des Beschwerdeführers zu entnehmen ist, er in Nigeria als Glasergehilfe gearbeitet hat und dort zumindest einen Freund hat beziehungsweise mehrere (vgl. N [...] -46/13 F7, er habe mit einem seiner Freunde telefoniert), ist der Vollzug der Wegweisung auch als zumutbar zu erachten. In diesem Zusammenhang ist schliesslich auf die Möglichkeit hinzuweisen, dass der Beschwerdeführer die Rückkehrhilfe der Schweiz (Art. 93 AsylG) in Anspruch nehmen könnte, was den Wiedereinstieg in Nigeria ebenfalls zu erleichtern vermag.

#### **E. 7.6**

Betreffend die in der Beschwerde geäusserten Vermutungen in Hinblick darauf, dass der Beschwerdeführer ein Opfer von Menschenhandel gewesen sein könnte (vgl. Beschwerdeeingabe Ziff. 22 ff.), ist festzuhalten, dass diese Ausführungen das Gericht nicht zu überzeugen vermögen. Der Beschwerdeführer selbst hat dazu gegenüber der Vorinstanz keine entsprechenden Angaben gemacht, obwohl er während des gesamten Verfahrens rechtlich vertreten gewesen ist (vgl. Vollmacht, N [...] -13/1) und auch seine ihm zugewiesene Rechtsvertretung entsprechende Sachverhaltsaspekte bereits im Vorfeld mit ihm hätte ansprechen und diesen - bei Verdacht - hätte nachgehen können. Wenn nun im Rahmen der Beschwerde auf diese «Anzeichen» hingewiesen wird (vgl. Beschwerdeeingabe Ziff. 23 - 26), so ist festzuhalten, dass diese Schlussfolgerungen hoch spekulativ sind und es sich dabei um Interpretationen handelt, die in den eigentlichen Vorbringen des Beschwerdeführers, wie sie von der Vorinstanz protokolliert wurden, keinen Widerhall finden. Beispielsweise wird in der Beschwerde vorgebracht, dass der

«Freund», bei dem und dessen Mutter der Beschwerdeführer gelebt habe, allenfalls in den Menschenhandel des Beschwerdeführers verwickelt gewesen sei; der Beschwerdeführer habe auch Angst, dass er dem Freund Geld schulde (vgl. Beschwerdeeingabe Ziff. 23, 26, 36). Diese Aussage ist jedoch nicht zutreffend, in der Anhörung erwähnte der Beschwerdeführer stets, dass er dem Meister das Geld schulde (vgl. N [...] -46/13 F34). Auch die Vermutung, dass der Beschwerdeführer nichts gesagt habe, weil er möglicherweise einen Juru-Schwur geleistet habe, lassen seine Vorbringen kaum zu. In der Anhörung deutete er lediglich an, dass der böse Lehrmeister angeblich einer Geheimgesellschaft angehören könnte (vgl. N [...] -46/13 F51 ff.). Aus Sicht des Gerichts kann der Vorinstanz bei dieser Ausgangslage keine mangelnde Sachverhaltsabklärung vorgeworfen werden. Das SEM hat auch nicht - wie in der Beschwerde vorgebracht - versäumt, den sich aufdrängenden Hinweisen auf Menschenhandel nachzugehen oder seinerseits von Amtes wegen zu ermitteln (vgl. Beschwerdeeingabe Ziff. 28, 29); solche ergeben sich aus den Vorbringen des Beschwerdeführers im Rahmen des Verfahrens nicht. Auch auf Beschwerdestufe vermögen die geltend gemachten Ausführungen in der Beschwerde nicht zu überzeugen, sie finden schliesslich auch keinen Anhaltspunkt in der psychiatrischen Einschätzung im Konsiliumsbericht vom 17. Mai. 2021. Nach dem Gesagten erweist sich der Vollzug der Wegweisung auch als zumutbar.

#### **E. 7.7**

Schliesslich obliegt es dem Beschwerdeführer, sich bei der zuständigen Vertretung des Heimatstaates die für eine Rückkehr notwendigen Reisedokumente zu beschaffen (vgl. Art. 8 Abs. 4 AsylG und dazu auch BVGE 2008/34 E. 12), weshalb der Vollzug der Wegweisung auch als möglich zu bezeichnen ist (Art. 83 Abs. 2 AIG).

#### **E. 7.8**

Zusammenfassend hat die Vorinstanz den Wegweisungsvollzug zu Recht als zulässig, zumutbar und möglich bezeichnet. Eine Anordnung der vorläufigen Aufnahme fällt somit ausser Betracht (Art. 83 Abs. 1-4 AIG).

#### **E. 8**

Aus diesen Erwägungen ergibt sich, dass die angefochtene Verfügung Bundesrecht nicht verletzt, den rechtserheblichen Sachverhalt richtig sowie vollständig feststellt (Art. 106 Abs. 1 AsylG) und - soweit diesbezüglich überprüfbar - angemessen ist. Die Beschwerde ist abzuweisen.

#### **E. 9**

Bei diesem Ausgang des Verfahrens sind die Kosten dem Beschwerdeführer aufzuerlegen (Art. 63 Abs. 1 VwVG) und auf insgesamt Fr. 750.- festzusetzen (Art. 1-3 des Reglements vom 21. Februar 2008 über die Kosten und Entschädigungen vor dem Bundesverwaltungsgericht [VGKE, SR 173.320.2]). Die Gesuche um Gewährung der unentgeltlichen Prozessführung und Verbeiständung (Art. 65 VwVG, Art. 102m AsylG) sind ungeachtet der finanziellen Verhältnisse des Beschwerdeführers abzuweisen, nachdem die Beschwerdebegehren als aussichtslos bezeichnet werden müssen. Das Gesuch um Verzicht auf die Erhebung eines Kostenvorschusses wird mit Ergehen des vorliegenden Urteils gegenstandslos. (Dispositiv nächste Seite)

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.